



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
86c-U8811.09-2023/464-2

Telefon +49 89 9214-00

München
20.12.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Martin
Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 20.11.2023 betreffend
Bau einer weiteren Atommüll-Zwischenlagerhalle in Gundremmingen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Der beantragte Betrieb des Transportbereitstellungs- und Logistikgebäudes in Gundremmingen (TLG) unterliegt als Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen der Strahlenschutzgesetzgebung. Daher wurde die entsprechende Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom zuständigen Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erteilt. Die baurechtliche Genehmigung erfolgte, wie seitens der Fragesteller ausgeführt, vom zuständigen Landratsamt in Günzburg.

1.a) Gibt es im Hinblick auf die Menge der einzulagernden radioaktiven Abfälle Begrenzungen hinsichtlich der Gesamtmenge, sowohl was das Volumen, das Gewicht und das radioaktive Inventar betrifft?

Ja, siehe Antwort zu Frage 1.b).

1.b) Wenn ja, wie lauten diese?

Begrenzt ist das radioaktive Inventar: Genehmigt ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrlSchG im TLG mit einer Gesamtaktivität bis zu $3,5 \cdot 10^{+17}$ Bq.

2. Gibt es im Hinblick auf die Dauer der Einlagerung der radioaktiven Abfälle zeitliche Begrenzungen in Jahren

a) für einzelne einzulagernde Gebinde?

Mit teilkonditionierten radioaktiven Abfällen, Reststoffen oder kontaminierten Gegenständen beladene Behälter (Konrad-Container Typ II bis VI und Gussbehälter Typ II) müssen spätestens 10 Jahre nach ihrer jeweiligen ersten Einlagerung in einen konditionierten Zustand überführt oder wieder ausgelagert werden. Darüber hinaus gibt es keine zeitlichen Begrenzungen für einzelne Gebinde.

b) für das gesamte Gebäude?

Nein.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Betreiber und den Betrieb des Gebäudes, wenn bisher vorgesehene Endlagerungsmöglichkeiten nicht wie derzeit geplant zur Verfügung stehen?

Der Betrieb des TLG im genehmigten Umfang ist unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines Endlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

4. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Betreiber und den Betrieb des Gebäudes, wenn das vorgesehene Endlager Schacht Konrad mengenmäßig nicht ausreicht, um alle deutschen schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aufzunehmen?

Gemäß Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom Mai 2002 bezieht das kumulierte endzulagernde Abfallvolumen die bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie entstehenden bzw. entstandenen radioaktiven Abfälle mit ein.

5. Was unternimmt die Staatsregierung, damit bei diesem neuen Atommülllager in Gundremmingen nicht ein ähnlicher Effekt auftritt wie bei der Castorlagerhalle und das Atommüllproblem bis weit in die übernächste Generation verschoben wird?

Gemäß § 9a Abs. 3 Atomgesetz (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Die Zuständigkeit liegt bei der Endlagerfrage somit nicht beim Land Bayern.

6. Wurde in den Genehmigungen sichergestellt, dass ausschließlich Abfälle aus den Gundremminger Atomanlagen eingelagert werden und nicht - wie beispielsweise in Grafenrheinfeld - auch Atommüll aus anderen Atomkraftwerksstandorten in Gundremmingen landen kann?

Es ist nur der Umgang mit radioaktiven Abfällen und Reststoffen aus den Kernkraftwerken Gundremmingen Block A (KRB A) und Gundremmingen II (KRB II) genehmigt.

7. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die radioaktiven Belastungen für die umliegende Bevölkerung bei eventuellem Brand, Umwelteinflüssen wie Hochwasser oder großer Hitze und terroristischen bzw. kriegerischen Einwirkungen zu verhindern?

Die Sicherheit der Bevölkerung steht an erster Stelle. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geführten Nachweise haben gezeigt, dass die in § 80 StrlSchG und in § 99 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) festgelegten Grenzwerte für die Strahlenexposition der Bevölkerung in der Umgebung eingehalten werden. Die radiologischen Auswirkungen bei den zu unterstellenden Auslegungsstörfällen – hierzu gehören auch Brand oder Hochwasser – führen zu Strahlenexpositionen in der Umgebung, die deutlich unter dem Störfallplanungswert von 50 mSv für die effektive Dosis nach § 104 Abs. 1 StrlSchV liegen. Für das auslegungsüberschreitende Ereignis „zufälliger Flugzeugabsturz“ werden die Eingreifwerte nach Notfall-Dosiswerte-Verordnung (NDWV) weit unterschritten. Einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes für die Bevölkerung sind somit nicht erforderlich. Auch der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gemäß Lastannahmenkatalog des Bundes und der Länder ist gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes, der zwar nicht zu den Lastannahmen zählt, jedoch als – der Sicherheitsebene 4 vergleichbares – spezielles, sehr seltenes Ereignis betrachtet wurde. Auch bei diesem Szenarium haben die Berechnungen ergeben, dass der Orientierungswert von 100 mSv effektive Dosis für die Maßnahme „Evakuierung“ weit unterschritten wird. Kriegerische Einwirkungen eines fremden Staates sind nicht Bestandteil der Lastannahmen und gehören nicht zu den SEWD, gegen die ein Betreiber Vorsorge treffen muss. Der Schutz vor kriegerischen Einwirkungen ist Aufgabe des Staates.

8. In welchen zeitlichen Abständen wird die Dichtigkeit und Unversehrtheit der einzelnen Lagerbehälter durch wen überprüft?

In einer Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheids des LfU ist festgelegt, dass der Fortbestand der sicherheitsrelevanten Eigenschaften der eingelagerten Behälter, insbesondere der Fortbestand der dichten Umschließung, für die Dauer der Lagerung im TLG sicherzustellen ist. Weiter ist festgelegt, dass Angaben zu Art und Umfang der diesbezüglich durchzuführenden Maßnahmen dem LfU spätestens drei Monate vor Inbetriebsetzung des TLG zur Prüfung vorzulegen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister